

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 21 (1994)
Heft: 6

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gesetzesrevisionen in der Herbstsession des Parlaments

Konkrete Folgen für Sie

Lex Friedrich, 10. AHV-Revision und Mündigkeitsalter 18 zeigen, dass die parlamentarischen Beratungen unsere Landsleute im Ausland ganz direkt betreffen können.

Die Revision der Lex Friedrich hat zur Folge, dass nun auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für den Grundstückserwerb in der Schweiz grundsätzlich einer Bewilligungspflicht unterstellt sind. Der Nationalrat, der unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland davon entbinden wollte, hat sich nach Bereinigung der Differenzen knapp (78 zu 67 Stimmen) dem Bundes- und Ständerat angeschlossen.

Die geltende Lex Friedrich sieht generell eine Bewilligung für den Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland vor, wobei Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen – gestützt auf das Nationalitätsprinzip – davon ausgenommen sind.

Dieses Prinzip erschwert jedoch eine künftige Integration in Europa. Ebenso steht die geltende Lex Friedrich im Widerspruch zu den Niederlassungsverträgen mit Gleichbehandlungsklauseln, welche die Schweiz mit fast allen westeuropäischen Staaten abgeschlossen hat.

Italien, Deutschland und Österreich haben im Falle einer weiterbestehenden Privilegierung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bereits Gegenmassnahmen angedroht. Dies brächte unseren Landsleuten im Ausland grösse Nachteile als die nun verabschiedete Lösung.

Die revidierte Lex Friedrich stützt sich auf das Wohnsitzprinzip ab. In der Folge fallen auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unter die neuen Bestimmungen, die sich allerdings nur noch auf einen

«harten Kern» des Grundstückserwerbs (blosse Kapitalanlagen, Ferienwohnungen, gewerbsmässiger Handel) beziehen.

Wir möchten an dieser Stelle folgende Punkte deutlich festhalten:

All diejenigen Landsleute im Ausland unterstehen der Lex Friedrich nicht, die insgesamt während mindestens fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten.

Ebensowenig wird den übrigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern der Grundstückserwerb in der Schweiz überhaupt verboten. Sie werden lediglich einer – in der Regel unproblematischen – Bewilligungspflicht unterstellt. Davon ausgenommen ist insbesondere der Grundstückserwerb durch Erbgang. Was die Bewilligungspflicht für Ferienwohnungen anbetrifft, so sind mit der geplanten Erhöhung des Kontingentes kaum Engpässe zu erwarten.

Schliesslich prüft eine vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission die Möglichkeit einer vollständigen Aufhebung der Lex Friedrich.

Sollte das bereits angekündigte Referendum nicht zustande kommen, kann mit einer Inkraftsetzung auf Mitte 1995 gerechnet werden.

10. AHV-Revision

Durch die Einführung des Splitting-Systems erwerben nun alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger einen vom Zivilstand unabhängigen, persönlichen Rentenanspruch. Die Summe der Renten eines Ehepaars wird aber auf 150 Prozent der ma-

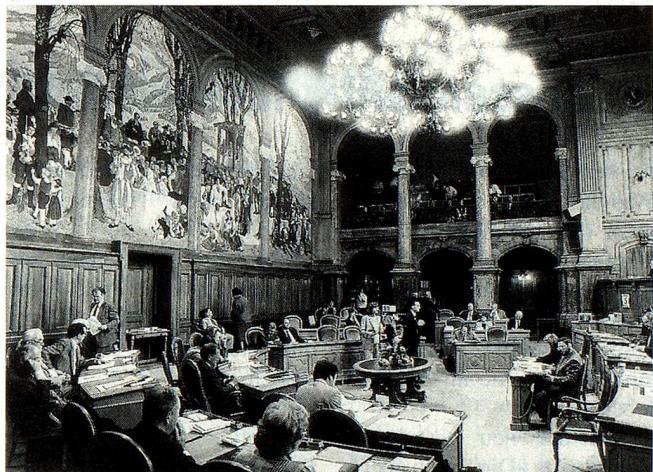
ximalen einfachen Rente begrenzt.

Eltern erhalten für Jahre, in denen sie für Kinder unter 16 Jahren sorgen, Erziehungsgutschriften. Personen, die sich um pflegebedürftige Verwandte im gleichen Haushalt kümmern, haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Diese wichtigsten Neuerungen werden als Durchbruch für die Gleichstellung der Frau im wichtigsten Bereich der Sozialversicherung gewertet.

Die Mehrheit des Parlamentes befürwortet deshalb eine weitgehende Gleichstellung der Geschlechter auch beim Rentenalter und möchte dasjenige der Frau sukzessive erhöhen, und zwar auf 63 ab dem Jahre 2001 beziehungsweise auf 64 ab dem

Dann werden unsere Landsleute im Ausland beim Anspruch auf eine IV-Rente gleich behandelt wie die Angehörigen ihres Wohnsitzstaates, wenn zwischen diesem Staat und der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen besteht. In diesem Falle sollen unsere Landsleute im Ausland also auch dann einen Anspruch auf eine schweizerische IV-Rente erwerben können, wenn sie nicht der freiwilligen AHV/IV angehören.

Da die Erhöhung des Rentenalters im Rahmen der 10. AHV-Revision auf grossen Widerstand stiess und die nötige Unterschriftenzahl (50 000) für ein Referendum bereits anfangs November erreicht wurde, ist ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf 1. Januar 1997 noch keineswegs gesichert.



**Das Parlament hat in der Herbstsession mehrere bedeutende Vorlagen verabschiedet.
(Foto: Keystone)**

Jahre 2005. Die Renten könnten jedoch vorbezogen werden und würden im Rahmen einer Übergangsregelung lediglich um den halben versicherungstechnischen Satz (3,4% statt 6,8%) gekürzt.

Auch für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wurden zwei bedeutsame Neuerungen beschlossen: Zunächst können Ehegatten in Zukunft unabhängig voneinander der freiwilligen AHV/IV beitreten.

Mündig mit 18

Das Mündigkeitsalter wird von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt. Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch bildet die Mündigkeit neben der Urteilsfähigkeit (Fähigkeit, vernunftgemäß zu handeln) die Grundlage der Handlungsfähigkeit (Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen). Verträge, Heiraten usw. sind also neu bereits für 18jährige gültig. Die Neuordnung wird auf 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Paul Andermatt



Neue Identitätskarte

Wie bestellen

In der «Schweizer Revue» 4/94 haben wir bereits auf die neue Identitätskarte (ID) in Kreditkartenformat hingewiesen. Diese wird in der Schweiz hergestellt und ist Ihnen ab 1. Januar 1995 auch im Ausland zugänglich.

Sie können das Antragsformular entweder bei Ihrer Botschaft oder Ihrem Konsulat direkt ausfüllen oder aber dort anfordern und per Post zurücksenden. Im letzteren Fall muss es vor der Rücksendung von einer Behörde des Wohnsitzstaates beglaubigt werden. Zudem ist ein zusätzliches Passfoto beizulegen.

Für Erwachsene ab 15 Jahren beläuft sich der Preis der neuen Karte auf 35 Franken. Sie ist während 10 Jahren gültig. Für Kinder bis 15 Jahre kostet sie 25 Franken und hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Der Betrag muss der Botschaft oder dem Konsulat entrichtet werden, bevor das Antragsformular in die Schweiz weitergeleitet werden kann. Portospesen zwischen Botschaft/Konsulat und Antragsteller sind im Preis nicht inbegriffen.

Die alte ID behält natürlich weiterhin ihre Gültigkeit.

ANP

An Aussenpolitik interessiert?

Aussenpolitik geht alle an! Was die Welt bewegt, bewegt auch die Schweiz und ihre Bürgerinnen und Bürger. Von den Beziehungen der Schweiz zum Ausland aber ganz besonders betroffen sind Sie, die Sie im Ausland leben.

Mit der neu gestalteten Zeitschrift «Die Schweiz + die Welt» greift das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) jeweils wichtige aktuelle Fragen der schweizerischen Aussenpolitik auf. Das Magazin erscheint viermal

jährlich in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

Ein Jahresabonnement kostet im Ausland inkl. Porto sFr. 26.–. Sie können es mit untenstehendem Talon bestellen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und spannende Lektüre:

EDA

Presse und Information
Redaktion «Die Schweiz +
die Welt»

CH-3003 Bern
(+41 31 322 31 53)

Susanne Eigenheer ■

- Ich hätte gerne ein Ansichtsexemplar von «Die Schweiz + die Welt» (gratis)
- Ich lebe im Ausland und abonneiere «Die Schweiz + die Welt» für ein Jahr zum Preis von sFr. 26.–
- Wir sind eine Schule/Universität im Ausland und abonneieren «Die Schweiz + die Welt» für ein Jahr zum Preis von sFr. 21.–

Sprache: deutsch französisch italienisch

Name/Vorname:

Strasse

PLZ/Ort:

Land:



(Grafik: H. Bosshard)

Initiativen kurz erklärt

«Solar-» und «Energie-Umwelt-Initiative»

Diese zwei eng zusammengehörenden Volksbegehren möchten die Bundesverfassung wie folgt ergänzen:

«Solarinitiative»: Zur Förderung der Sonnenenergienutzung sowie der effizienten Energienutzung erhebt der Bund eine indexierte Abgabe von 0,1 ansteigend auf 0,5 Rappen pro Kilowattstunde auf dem Endverbrauch der nicht-erneuerbaren Energieträger. Mindestens die Hälfte des Ertrages wird für die Sonnenenergienutzung verwendet.

«Energie-Umwelt-Initiative». Der Bund trifft Massnahmen, damit der Verbrauch der nicht-erneuerbaren Energieträger stabilisiert und schrittweise vermindert wird.

Zu diesem Zweck erhebt er eine Lenkungsabgabe auf dem Verbrauch aller nicht-erneuerbaren Energieträger und der Elektrizität von Wasserkraftwerken ab einer bestimmten Grösse.

Der Ertrag wird so zurückerstattet, dass sparsame und effiziente Verbraucherinnen und Verbraucher belohnt werden.

ANP ■

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden»

(bis 21.3.95)
Jacqueline Gottschalk,
Postfach 632,
CH-3000 Bern 25

«Für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendungen («Energie-Umwelt-Initiative»)» (bis 28.3.95)

Gallus Cadonau,
Postfach 2272,
CH-8033 Zürich

«Für einen «Solar-Rappen» («Solar-Initiative»)» (bis 28.3.95)

Gallus Cadonau, Postfach
2272, CH-8033 Zürich

«Für eine Regelung der Zuwanderung» (bis 1.9.95)

Philipp Müller, Postfach,
CH-5734 Reinach AG

«Für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)» (bis 20.3.96)

Beat Schweingruber,
Seefeldstrasse 102, Postfach,
CH-8034 Zürich